

so durchgreifende Umgestaltung erfahren hat, daß die früheren Auflagen daneben nicht mehr wohl verwendbar sind, angeordnet, daß für die Zulassung dieser neuen Auflage in den Schulgebrauch auch eine neue behördliche Genehmigung einzuholen ist.

Druckfehler im Handelsgesetzbuch — Die Thatsache eines nicht berichtigten Druckfehlers in einem Gesetzbuche dürfte, obwohl der in Frage kommende Gegenstand an sich den buchhändlerischen Interessen fernliegt, doch auch für unsere Leser der Mitteilung wert sein.

Im Art 520 des Handelsgesetzbuchs »Endet die Rückreise des Schiffes nicht in dem Heimathafen, und war der Schiffer für die Aus- und Rückreise oder auf bestimmte Zeit angestellt, so hat der Schiffer Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist u.« muß es, nach einem Urtheil des I. Civilsenats des Reichsgerichts, vom 19. September 1892, statt »auf bestimmte Zeit« nach dem Willen des Gesetzgebers heißen: »auf unbestimmte Zeit«. »Obwohl eine Berichtigung bisher nicht erfolgt ist, so darf dies den Richter nicht abhalten, den zweifellosen Druckfehler als solchen zu behandeln und das Gesetz so anzuwenden, wie man es ausweise der im Auftrage der Kommission erfolgten und von der Bundesversammlung des vormaligen Deutschen Bundes als authentisch anerkannten Publikation seinerzeit in den Gesetz- und Regierungsblättern der Einzelstaaten und später im Bundesgesetzblatte des Norddeutschen Bundes hat veröffentlicht wollen. Die Statthastigkeit einer solchen gerichtsstreitig an der Gesetzesurkunde zu übenden Textkritik erscheint um so unbedenklicher, als mit dem vormaligen Reichs-Ober-Handelsgericht sogar die Korrektur eines auch schon in dem Kommissionsentwurfe des Handelsgesetzbuchs zweifellos fehlerhaft abgedruckten Passus für zulässig erachtet werden muß.«

Verlegung der Bußtage. — Wie der »Evangelische Kirchliche Anzeiger« mittheilt, sind die Verhandlungen über die Verlegung des Bußtages auch in Preußen nunmehr zum Abschluß gelangt. Die Publikation des betreffenden Staatsgesetzes und der Kirchengesetze steht unmittelbar bevor. Von den norddeutschen Bundesstaaten haben sich außer Preußen das Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg dem Vorgehen angeschlossen und die gesetzgeberischen Vorbereitungen für ihre Lande so getroffen, daß, sobald die Verlegung in Preußen erfolgt sein wird, sie auch mit ihren Landen nachfolgen können. In Oldenburg und Lippe kann die Verlegung erst im Jahre 1895 erfolgen, weil bis dahin die Synoden dort nicht zusammengetreten. Ausgeschlossen haben sich allein die beiden Mecklenburg und Reuß ältere Linie.

Bekanntlich soll der preussische Bußtag vom Mittwoch vor Kantate auf den Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag verlegt werden. Die beiden sächsischen Bußtage bleiben in denselben Wochen bestehen wie bisher, werden aber innerhalb dieser vom Freitag auf den Mittwoch verlegt. Der sächsische Frühjahrsbußtag würde somit auf den Mittwoch vor dem Sonntag Oculi fallen, der sächsische Herbstbußtag aber auf den Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag und da mit dem preussischen Bußtage zusammenfallen, auf welchen Tag unseres Wissens auch die Bußtage der übrigen hier genannten Landesgebiete verlegt werden sollen.

Gerichtsverhandlung. — Der vor einigen Tagen wieder in Haft genommene Kaufmann Carl Paasch wurde gestern der VII. Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin zugeführt, um sich wegen eines Verstoßes gegen das Preßgesetz zu verantworten. Gegen den Angeklagten schwebt bekanntlich ein umfangreiches Strafverfahren wegen der von ihm verfaßten Broschüre: »Eine Protesteingabe an den Reichskanzler von Caprivi«. Auch diesmal handelte es sich um diese Broschüre, jedoch stand nur eine formelle Uebertretung des Preßgesetzes in Frage. Der Angeklagte hatte auf dem Titelblatte jener Broschüre fälschlich sich selbst als den Drucker und Verleger bezeichnet. Er gab zu, daß er eine Druckerei nicht besaß und die falsche Angabe zu dem Zweck gemacht habe, um den wirklichen Drucker vor allen Unannehmlichkeiten zu bewahren. Der Staatsanwalt beantragte 150 M. Geldbuße, der Gerichtshof erkannte auf 50 M. Geldbuße, event. 5 Tage Haft.

Mittleuropäische Zeit. — Am 1. April d. J. tritt das Reichsgesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, in Kraft.

Falsches Geld. — Falsche silberne Fünfmärkstücke sind in jüngster Zeit mehrfach in Erfurt vorgekommen. Das Falschstück ist ausgezeichnet geprägt und zeigt auf der einen Seite das Bildnis des Großherzogs von Baden, auf der anderen die Umschrift »Deutsches Reich 1876«. Es fühlt sich weich an und hat einen dumpfen Klang.

Von falschen österreichischen Fünziggulden-Staatsnoten, über deren Vorkommen wir kürzlich berichtet haben, sind in den letzten Tagen wieder 14 Stück angehalten worden. Die Fälschungen sind auf lithographischem

Wege und durch Plattendruck hergestellt und machen einen leicht täuschenden Gesamteindruck.

Sezmaschine. — Nach einer Mitteilung im Leipziger Tageblatt hat sich die in der Druckerei der Wolfenbütteler Zeitung eingeführte Thorne-Sezmaschine, worüber wir kürzlich berichtet haben, ausgezeichnet bewährt. Die Maschine lieferte, von zwei Sezern und einem Knaben bedient, die erst seit 1. Februar in der Uebung waren, in der Woche vom 6.—11. Februar 167 076 Buchstaben, in der Woche vom 13. bis 18. Februar 242 486 Buchstaben fertig ausgeschlossenen Satz, während sie gleichzeitig automatisch ablegte. Leistungen von 5000 Buchstaben in der Stunde sind schon mehrfach erreicht und selbst übertroffen worden.

Berichtigung. — Zu unserer Mitteilung »Gerichtlicher Geschäftsschluß« in Nr. 56 d. Bl. teilte uns Herr Ernst Reich in Rudolstadt mit, daß sein Laden nur einige wenige Tage im Februar d. J. wegen einer Wechselforderung, die er nicht sofort ganz hatte begleichen können, geschlossen gewesen sei. Nach Bezahlung der Wechselforderung, die nach wenigen Tagen erfolgt sei, sei der Laden wieder geöffnet worden. Eine Ueberschuldung liege nicht vor.

Englische Rechtschreibung. — In Nord-Amerika ist eine Bewegung im Gange, die eine Vereinfachung der englischen Rechtschreibung nach dem Klange der Aussprache anstrebt und anscheinend große Theiligung in maßgebenden Kreisen findet.

Königlicher Besuch. — Am 7. März beehrte Se. Majestät der König von Sachsen das musikhistorische Museum des Herrn Paul de Wit in Leipzig mit seinem Besuche. Diese werthvolle Sammlung historischer Instrumente ist durch die Wiener Musikausstellung in den Kreisen der Sachkennner hinreichend bekannt geworden. Herr de Wit ließ Sr. Majestät die Instrumente durch bewährte Kräfte des Gewandhausorchesters und der Kapelle des 134. Regiments vorführen. Die gesamte Ausstellung hatte den Monarchen, der hierbei ein ausgezeichnetes Musikverständnis bekundete, sichtlich interessiert, und er sprach Herrn de Wit seine königliche Anerkennung und seinen Dank aus.

Personalnachrichten.

Jubiläum. — Am gestrigen 15. März waren fünfundzwanzig Jahre verflossen, seit der hochbetagte Inhaber und Begründer der Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei Philipp Reclam jun. in Leipzig, Herr Philipp Reclam, seinen einzigen Sohn, Hans Heinrich Reclam, als Teilhaber in die Firma aufgenommen hat. Es dürfte gewiß zu den Seltenheiten gehören, daß nach verschiedenen Jubiläen des Vaters dieser auch Zeuge des Ehrentages seines Sohnes ist. Unsere aufrichtigen Glückwünsche, denen sich gewiß weite Kreise des deutschen Buchhandels gern anschließen, begleiten den frohen Tag der hochgeachteten Firma und ihrer Inhaber.

Ordensverleihung. — Dem Verlagsbuchhändler Herrn Otto Mühlbrecht in Berlin ist vom Großherzog von Luxemburg das Ritterkreuz des Ordens zur Eichenkrone verliehen worden.

Hoftitel. — Herr Heinrich Uhlenhuth in Bamberg ist von Seiner königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern zum königl. bayerischen Hofbuchhändler ernannt worden.

Verhaftung. — Herr J. Laurencic, der frühere Direktor der in Konkurs gerathenen Aktiengesellschaft »Helvetia« in Zürich, über dessen Beurteilung wir kürzlich berichtet haben, war gegen eine Kaution von 10000 M. auf freiem Fuß belassen worden. Da er sich aber ohne Erlaubnis der Gerichtsbehörde nach Leipzig begeben hatte, so wurde er in diesen Tagen hier verhaftet.

Gestorben:

am 11. März im neunundsechzigsten Lebensjahre Herr Theodor Lauffer in Budapest, seit 1867 Inhaber der dort unter der Firma seines Namens bestehenden Leihbibliothek und Buchhandlung;

am 13. März im zweiundachtzigsten Lebensjahre Herr Gottlieb Mehley, der siebenundfünfzig Jahre lang der Firma F. A. Brockhaus in Leipzig als Markthelfer diente und sich stets durch musterhafte Thätigkeit, Treue und Anhänglichkeit auszeichnete. Eine besondere Freude war ihm kurz vor seinem Tode beschieden, indem Se. Majestät der König von Sachsen, der ihn vor mehreren Jahren durch Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens ausgezeichnet hatte, bei dem Besuche des Brockhaus'schen Geschäftes am 9. d. Mts. geruhte, sich ihn vorstellen zu lassen und huldvolle Worte an ihn zu richten.

am 6. d. M. in Haidgau in Württemberg Herr Robert Groß, früher langjähriger Mitarbeiter im Hause Greiner & Pfeiffer in Stuttgart.